

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Virchowbund, Verband der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte Deutschlands e.V.“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.
3. Er ist in das Vereinsregister in Berlin eingetragen.

§ 2 Ziel und Zweck

1. Ziel des Verbandes ist die Vertretung ambulant tätiger Ärztinnen und Ärzte aller Fachgebiete und Zahnärzte und Zahnärztinnen Deutschlands.
2. Zweck des Verbandes ist die Sicherung und Förderung der freiberuflichen Tätigkeit niedergelassener Ärztinnen und Ärzte und Zahnärzte und Zahnärztinnen, der Niederlassungsfreiheit, des freien Zugangs zur vertragsärztlichen Tätigkeit und der freien Arztwahl der Bevölkerung.
3. Der Verband vertritt die Interessen dieser Arztgruppe in parteipolitischer, weltanschaulicher und konfessioneller Neutralität gegenüber den Parlamenten, den Regierungen, den Parteien, Behörden und allen anderen Organisationen und Institutionen in Deutschland und im Ausland.
4. Er vertritt die Interessen dieser Arztgruppe im Allgemeinen, kann sich jedoch im Einzelfall nur für seine Mitglieder einsetzen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können werden:
 - a) alle niedergelassenen Ärzte und Ärztinnen und Zahnärztinnen und Zahnärzte in Deutschland
 - b) alle anderen Ärzte und Ärztinnen, die in der ambulanten Versorgung tätig sind oder waren
 - c) Krankenhausärztinnen und -ärzte und Ärzte und Ärztinnen, welche die Niederlassung anstreben bzw. im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung tätig sind oder waren.
2. Außerordentliche Mitglieder können werden
 - a) Studierende der Medizin und Zahnmedizin mit dem Berufsziel der Niederlassung
 - b) Hinterbliebene von Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern, soweit sie nicht selbst die Voraussetzungen der Ziffer 1 erfüllen.
3. Die Aufnahme in den Verband erfolgt aufgrund einer Beitrittserklärung in Textform. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet die oder der Bundesvorsitzende oder ein oder eine stellvertretende Bundesvorsitzende.
4. Die Satzung und die Beschlüsse der Verbandsorgane sind für die Mitglieder verbindlich.
5. Mitglieder und außerordentliche Mitglieder haben den von der Bundeshauptversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten, der jeweils am 1. Januar eines Kalenderjahres im Voraus fällig wird. Der Beitrag wird in der Regel im Lastschriftverfahren erhoben. Die oder der Bundesvorsitzende oder im Falle seiner oder ihrer Verhinderung eine stellvertretende Bundesvorsitzende oder ein stellvertretender Bundesvorsitzender ist ermächtigt, den Beitrag in Einzelfällen zu ermäßigen oder zu erlassen.
6. a) Ein Mitglied, das den Interessen des Verbandes gröblich zuwiderhandelt, kann aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschluss kann von
 - dem Bundesvorstand
 - dem Vorstand einer Landesgruppegestellt werden. Die Anregung zu einem solchen Antrag kann jedes Mitglied geben. Der Antrag ist an den Gesamtvorstand zu richten. Nimmt der Gesamtvorstand den Antrag an, so gibt er dem betroffenen Mitglied vom Inhalt des Antrags Kenntnis, fordert es zur Stellungnahme auf und entscheidet in angemessener Frist. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist dem Betroffenen oder der Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann binnen eines

Monats seit Zugang schriftlich beim Gesamtvorstand Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Bundeshauptversammlung, falls der Gesamtvorstand ihm nicht abhilft. Dem betroffenen Mitglied ist sowohl vor dem Gesamtvorstand als auch vor der Bundeshauptversammlung Gehör zu gewähren.

6. b) Eine Mitgliedschaft kann auf Anweisung des Bundesvorstandes gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Androhung der Streichung mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand geblieben ist.
7. Die Mitgliedschaft im Verband endet im Übrigen
 - a) durch den Tod des Mitgliedes,
 - b) durch eine Austrittserklärung in Textform, die mit sechsmonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres an den Bundesvorstand zu richten ist. Der Austritt wird frühestens zum Ende des dem Beitritt folgenden Kalenderjahres wirksam.
8. a) Mitglieder des Verbandes haben das Recht, die Leistungen des Verbandes zu nutzen.
 - b) Die Ansprüche nach § 3 Nr. 8 a setzen die Erfüllung der Mitgliedschaftspflicht, insbesondere die ordnungsgemäße Zahlung des Beitrages voraus.
9. Für alle Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Mitgliedern ist das Gericht am Sitz des Verbandes zuständig.

§ 4 Gliederung, Wahlen

1. Der Verband ist in Landesgruppen untergliedert.
2. In die Organe des Verbandes und seine Untergliederungen können alle ordentlichen Mitglieder gewählt werden, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung erfüllen und zur Übernahme des Amtes bereit sind. Außerordentliche Mitglieder besitzen nicht das passive Wahlrecht.
3. Wahlen gemäß dieser Satzung erfolgen grundsätzlich nach dem Mehrheitswahlsystem und für die Dauer von vier Jahren. Sie sind geheim durchzuführen. Nachwahlen oder Ergänzungswahlen erfolgen demgegenüber nur für die Dauer der restlichen Wahlperiode der Organe des Verbandes oder seiner Untergliederungen, für die sie jeweils durchgeführt werden.

§ 5 (entfällt)

§ 6 Landesgruppen

1. Die Landesgruppenversammlung setzt sich aus den jeweiligen Mitgliedern zusammen. Sie wählt die Landesgruppenvorsitzende oder den Landesgruppenvorsitzenden, bis zu zwei stellvertretende Landesgruppenvorsitzende, in der Regel vier Beisitzer oder Beisitzerinnen im Landesgruppenvorstand sowie die Delegierten für die Bundeshauptversammlung. Jede Landesgruppe erhält zwei Delegierte für die ersten 400 Mitglieder. Bei Überschreitung dieser Richtzahl erhält die Landesgruppe auf angefangene 200 Mitglieder je eine oder einen weiteren Delegierten.
2. Die Landesgruppenversammlung muss mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des oder der Landesgruppenvorsitzenden an die Mitglieder der Landesgruppenversammlung. Die Mindestfrist im Sinne von § 7 Abs. 3 zur Einberufung der Landesgruppenversammlung beträgt zwei Wochen. Die Einberufung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.
3. Die Landesgruppenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Landesgruppenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von der oder dem Landesgruppenvorsitzenden oder im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder einer seiner Stellvertreterinnen und der Protokollführerin oder dem

Protokollführer unterschrieben wird. Eine Abschrift erhält der Bundesvorstand zur Kenntnis.

§ 7 Bundeshauptversammlung

1. Die gemäß § 6 Abs. 1 gewählten Delegierten der Landesgruppen bilden die Bundeshauptversammlung. Die Bundeshauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
2. Die Bundeshauptversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muss außerdem zusammentreten, wenn der Bundesvorstand es beschließt oder wenn die Einberufung von mehr als 20 Delegierten der Bundeshauptversammlung schriftlich bei dem oder der Bundesvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird.
3. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung des oder der Bundesvorsitzenden an die Delegierten der Bundeshauptversammlung. Die Einberufung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. Die Mindestfrist zur Einberufung der Bundeshauptversammlung beträgt vier Wochen. Die Einladungsfrist verkürzt sich auf eine Woche, falls wegen Beschlussunfähigkeit der Bundeshauptversammlung eine neue Bundeshauptversammlung einberufen werden muss. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe der Einladung zur Post, bzw. mit der Absendung auf elektronischem Wege.
4. Die oder der Bundesvorsitzende oder im Falle seiner oder ihrer Verhinderung eine stellvertretende Bundesvorsitzende oder ein stellvertretender Bundesvorsitzender führt den Vorsitz in der Bundeshauptversammlung. Die Bundeshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Bundeshauptversammlung vor Erledigung termingebundener Tagesordnungspunkte muss eine neue Bundeshauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist.
5. Auf die Entscheidungen der Bundeshauptversammlung finden die §§ 32 bis 35 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe Anwendung, dass sie ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen fasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzählen, dass aber für Satzungs- und Zweckänderungen eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erforderlich ist.
6. Die Bundeshauptversammlung entscheidet insbesondere über die Genehmigung der vom Bundesvorstand vorzulegenden Jahresabschlüsse, über die Entlastung des Bundesvorstandes und über den Haushaltsvoranschlag.
7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Bundeshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom oder der Bundesvorsitzenden oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von einem oder einer stellvertretenden Bundesvorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterschrieben wird.

§ 8 Der Bundesvorstand

1. Die Bundeshauptversammlung wählt den Bundesvorstand, der aus dem oder der Bundesvorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Bundesvorsitzenden und mindestens vier Beisitzerinnen oder Beisitzern besteht. Der Bundesvorstand soll aus jeweils mindestens drei männlichen und weiblichen Mitgliedern bestehen.
2. Der oder die Bundesvorsitzende und jede oder jeder stellvertretende Bundesvorsitzende werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wahl der Beisitzer oder Beisitzerinnen erfolgt in einem Wahlgang aus einem gemeinsamen Wahlvorschlag, in den alle Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahl als Beisitzer oder Beisitzerinnen aufgenommen werden. Die Kandidatinnen oder Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl gelten als

gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl bzw. bei weiterer Stimmgleichheit das Los.

3. Der Bundesvorstand ist Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter einer oder eine der Vorsitzenden, haben gemeinsam Vertretungsbefugnis. Die oder der Bundesvorsitzende und jeder oder jede stellvertretende Bundesvorsitzende haben jedoch einzeln Vertretungsbefugnis und führen die Geschäfte des Verbandes.
4. Die Sitzungen des Bundesvorstandes leitet die oder der Bundesvorsitzende oder ein stellvertretender Bundesvorsitzender oder eine stellvertretende Bundesvorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse werden protokolliert und von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter unterschrieben.
5. Der Bundesvorstand kann in Einzelfragen eine Beschlussfassung des Gesamtvorstandes herbeiführen, die für ihn als Empfehlung gilt.
6. Der oder die Bundesvorsitzende und die stellvertretenden Bundesvorsitzenden erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung. Die Einzelheiten bestimmen sich nach der jeweils geltenden Entschädigungsordnung, die die Bundeshauptversammlung beschließt.
7. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Der besondere Vertreter ist kein Mitglied des Vorstandes. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden durch eine Geschäftsordnung geregelt. Diese Geschäftsordnung beschließt der Bundesvorstand.

§ 9 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Bundesvorstand und den Vorsitzenden der Landesgruppen. Sollte die oder der Vorsitzende einer Landesgruppe bereits nach § 8 in den Bundesvorstand gewählt sein, so tritt eine vom Landesgruppenvorstand bestimmte Vertretung in den Gesamtvorstand.
2. Der Gesamtvorstand wird nach Bedarf vom Bundesvorsitzenden oder von der Bundesvorsitzenden oder von einer oder einem stellvertretenden Bundesvorsitzenden durch schriftliche Mitteilung einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn die Vorsitzenden von mindestens der Hälfte der Landesgruppen dies unter Angabe der Tagesordnung fordern. Die Mindestfrist zur Einberufung des Gesamtvorstandes beträgt zwei Wochen ab Aufgabe der Einladung zur Post. Die Einberufung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.
3. Der oder die Bundesvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung eine stellvertretende Bundesvorsitzende oder ein stellvertretender Bundesvorsitzender führt den Vorsitz im Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Gesamtvorstandsmitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Der Gesamtvorstand hat den Bundesvorstand und die Bundeshauptversammlung zu beraten und insbesondere die Kooperation zwischen dem Bundesvorstand und den Vorsitzenden der Landesgruppen sicherzustellen.

§ 10 Auflösung

Zur Auflösung des Verbandes bedarf es eines Beschlusses der Bundeshauptversammlung. Der Auflösungsbeschluss ist nur gültig, wenn er mit Dreiviertel-Mehrheit in einer Bundeshauptversammlung, zu der mindestens 75 Prozent aller Delegierten erschienen sind, gefasst wird.